

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Allgemeinverfügung Nr. 7/2020  
über Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg erlässt gem. § 13 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 09. Juni 2020, in Verbindung mit § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit:

**I.**

1. **§ 6 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird erweitert um alle in Gebäuden und geschlossenen Räumen öffentlich zugänglichen Bereiche mit Publikumsverkehr. In allen Geschäften und in Gebäuden und geschlossenen Räumen öffentlich zugängliche Bereiche mit Publikumsverkehr werden neben den Kunden auch die Beschäftigten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, es sei denn, sie befinden sich in einem mit einer Abschirmung abgesicherten Bereich (z.B. mit Plexiglas).**

2. **Für Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird angeordnet:**

**Das Servicepersonal muss beim Bedienen der Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO tragen. Auch die Gäste müssen, soweit sie nicht am Tisch sitzen (z.B. Gang zur Toilette) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.**

3. **In Beherbergungsbetrieben wird angeordnet, dass die Bedienung in den Speiseräumen und das Personal an der Rezeption eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Für das Personal an der Rezeption gilt dies nicht, soweit es sich in einem mit einer Abschirmung abgesicherten Bereich befindet.**

**II.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.**

### III.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 5/2020 vom 14. Mai 2020 aufgehoben.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

#### **Hinweis:**

Die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 11. Juni 2020

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

Siegel